

Satzung des Turngaues Rhein-Lahn e.V.
Verein für Turnen, Gymnastik, Freizeit- und Gesundheitssport

§ 1 Name und Sitz des Turngaues

- (1) Der Turngau führt den Namen "Turngau Rhein- Lahn e.V."
- (2) Der Turngau Rhein- Lahn (TGRL) ist die Gemeinschaft aller Vereine bzw. deren Vereinsabteilungen des Rhein-Lahn-Kreises, die ordentliches Mitglied des regionalen Turnverbandes und des Deutschen Turnerbundes sind.
- (3) Der TGRL ist ein eigenständiger Turngau in einem Turnverband in Rheinland-Pfalz und im Deutschen Turnerbund (DTB).
- (4) Der TGRL hat seinen Sitz in Dörnberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports
- (2) Der TGRL pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete deutsche Turnen. Er ist die Fachorganisation im Gebiet des Rhein- Lahn- Kreises für die von ihm vertretenen Sportarten und für das vielseitige allgemeine Turnen als Freizeit- und Gesundheitssport. Er pflegt darüber hinaus vielgestaltige, kulturelle Aktivitäten. Im Übrigen bekennt sich der TGRL zu den in der Satzung des DTB aufgeführten Zielen und Aufgaben.
- (3) Der TGRL betreut entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer und Ältere. In diesem Zusammenhang fördert der TGRL Entwicklungen in Turnen und Sport, Gymnastik und Tanz im Sinne von neuen Spiel- und Bewegungsformen mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwert.
- (4) In seinen Fachgebieten betreibt der TGRL humanen Leistungssport und Spitzensport, den er als Mittel zur Persönlichkeitsbildung und als erlebenswert bejaht und nach Kräften fördert.
- (5) Der TGRL sieht es als eine vorrangige Aufgabe an, Turnen und Gymnastik zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen. Zu den Aufgaben des TGRL gehören insbesondere die Aus- und Fortbildung sowie die Planung und Organisation eines umfangreichen Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms.
- (6) Der TGRL stellt sich diese Ziele und Aufgaben in Anerkennung der Menschenrechte, der parteipolitischen Neutralität, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Die Gemeinnützigkeit

- (1) Der TGRL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der TGRL ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des TGRL dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des TGRL fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TGRL. Den Organen des Vereins werden die nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des TGRL sind alle Vereine bzw. Vereine mit ihren Vereins-Abteilungen im Rhein- Lahn-Kreis, die im regional zuständigen Turnverband Mitglied sind sowie die Ehrenmitglieder des Turngaues.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem zuständigen Turnverband.

§ 5 Beiträge

Über die Erhebung und die Höhe von Aufnahmegebühren und Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des TGRL sind:

- der Gauturntag
- der Vorstand
- der Turnrat

Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich und können bei Bedarf durch eine Geschäftsstelle unterstützt werden.

§ 7 Die Turnerjugend

- (1) Die Turnerjugend (TuJu) ist die Jugendorganisation des TGRL.
- (2) Die Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine und ihre gewählten Vertreter/innen bilden die TuJu.
- (3) Die TuJu gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des TGRL stehen darf. Die Jugendordnung regelt die Zusammensetzung der Gremien sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten.
- (4) Die TuJu führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung.
- (5) Die in der Jugendordnung genannten Gremien entscheiden eigenständig für ihren Altersbereich in der überfachlichen Jugendarbeit.
- (6) Die TuJu entsendet 2 Vertreter/innen in den Gauvorstand.

§ 8 Der Gauturntag

- (1) Der Gauturntag ist das höchste Entscheidungsorgan des Turngaues. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Vertreter der Turnvereine bzw. deren Turnabteilungen
 - b) die Mitglieder des Vorstandes
 - c) die Mitglieder des Turnrates.
- (2) Der Gauturntag tritt alle zwei Jahre, möglichst im ersten Quartal des Jahres, zusammen. Außerordentliche Gauturntage können vom Vorstand einberufen werden. Ein außerordentlicher Gauturntag muss durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Vereine es unter Angabe von Gründen schriftlich bei dem oder der 1. Vorsitzenden beantragen.
- (3) Der Vorstand gibt Tagungsort- und Zeit sowie die Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Gauturntag per Rundschreiben an die Vereine bekannt.
- (4) Der Gauturntag ist öffentlich, wenn er es nicht anders beschließt.
- (5) Anträge sind schriftlich mit Begründung bis spätestens zwei Wochen vor dem Gauturntag bei dem oder der 1. Vorsitzenden einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind als Dringlichkeitsanträge nur zulässig, wenn der Gauturntag mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Behandlung zustimmt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (6) Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (7) Zum Gauturntag hat jeder Verein für je angefangene Zweihundert der beim Verband gemeldeten Mitglieder über 18 Jahren eine Stimme. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Mitgliederbestandserhebung des Verbandes. Stimmübertragungen sind nur innerhalb des Vereins zulässig.
- (8) Die Aufgaben des Gauturntages sind:
 - a) Richtlinien der Arbeit im Turngau Rhein- Lahn festzulegen,
 - b) die Berichte des Vorstandes sowie der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,
 - c) den Vorstand zu entlasten,
 - d) den Vorstand und zwei Kassenprüfer zu wählen,
 - e) die Satzung zu ändern,
 - f) über Anträge abzustimmen,
 - g) Ehrungen vorzunehmen,
 - h) den Turnrat zu bestätigen,
 - i) die Jugendvertreter zu bestätigen.
- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (11) Über den Gauturntag ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und vom Protokollführer/von der Protokollführerin unterzeichnet werden muss.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden (Gauoberturnwart/in)
 - c) dem/der Ressortleiter/in Finanzen
 - d) der Ressortleiterin Frauen, Gesundheits- und Freizeitsport
 - e) dem/der Ressortleiter/in für besondere Aufgaben (Schriftführer/in)
 - f) dem/der Ressortleiter/in Öffentlichkeitsarbeit
 - g) zwei Vertreter/innen der Turnerjugend
 - h) dem/der Ressortleiter/in Jugendarbeit
 - i) dem/der Geschäftsführer/in
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören die Personen unter a), b), c), i), an.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/ in, der/die 2. Vorsitzende, der/die Ressortleiter/in Finanzen. Sie vertreten den TGRL gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum TGRL wird der/die 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden tätig.

- (4) Der Vorstand wird vom Gauturntag, die Jugendvertreter vom Jugendturntag auf zwei Jahre gewählt. Hat die TuJu keinen Vorstand bzw. keine Vertreter/innen für den Gauvorstand bestimmt, so kann der Gauturntag zwei Vertreterinnen / zwei Vertreter der TuJu in den Vorstand des TGRL wählen. Die Amtsinhaber bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann es durch den Vorstand für die restliche Amtszeit kommissarisch ersetzt werden; bei der Jugendvertretung wird dies durch die Jugendordnung geregelt.
- (6) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er muss zusammentreten, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden beantragen. Die Einladung soll in der Regel 10 Tage vorher schriftlich ergehen.
- (7) Der Vorstand ist verantwortlich für die Wahrung der in dieser Satzung festgelegten Ziele. Er erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse durch. Er erledigt alle Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, führt und verwaltet die Kasse und das Vermögen des Turngaues.

§ 10 Finanzielle Zuständigkeit und Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung des TGRL unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Prüfer dürfen kein Amt im TGRL innehaben.
- (2) Die Wiederwahl der Kassenprüfer wird auf eine Person beschränkt.

§ 11 Turnrat

- (1) Die Mitglieder des Turnrates werden vom Vorstand, soweit sie diesem nicht selbst angehören, der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

Der Turnrat besteht aus:
dem/der Oberturnwart/in als Vorsitzender/de
dem/der 1. Vorsitzenden
den Fachwarten/innen für:

- a) Gerätturnen weiblich
- b) Gerätturnen männlich
- c) Schüler- und Jugendturnen
- d) Gymnastik
- e) Frauenturnen
- f) Schwimmen
- g) Rhönradturnen
- h) Faustball
- i) Prellball
- j) Kampfrichter Gerätturnen weiblich
- k) Kampfrichter Gerätturnen männlich

- l) Kampfrichter allgemein
 - m) Seniorensport
 - n) Spielmannswesen
- (2) Die Fachwarte sind in Zusammenarbeit mit dem/der Oberturnwart/in und dem/der 1. Vorsitzenden für die fachliche Durchführung der Gauaufgaben des § 2 der Satzung zuständig.
 - (3) Der Turnrat tritt nur bei Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, auf Einladung des/der 1. Vorsitzenden des TGRL zusammen.

§ 12 Ordnungen

- (1) Der Turngauvorstand kann sich Ordnungen für die Geschäftsabläufe geben, so z. B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung, Wettkampfordnung, Zuschussrichtlinien, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
- (2) Der Erlass einer Richtlinie zur Verwaltung der Finanzanlagen obliegt dem Gauturntag.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur nach satzungsgemäßer Einladung und nach vorheriger Information der betreffenden Änderungen vom Gauturntag beschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch den Gauturntag. Diese sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zum nächsten Gauturntag mitzuteilen.

§ 14 Auflösung des Turngaues Rhein-Lahn

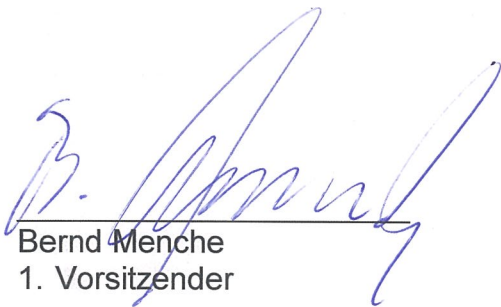
- (1) Die Auflösung des TGRL e.V. kann nur in einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Gauturntag beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung eines solchen Gauturntages darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitgliedsvereine schriftlich gefordert wurde.
- (3) Der Gauturntag ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten aus allen Mitgliedsvereinen anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (4) Sollten bei dem ersten Gauturntag weniger als zwei Drittel aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sein, ist ein zweiter Gauturntag einzuberufen. Dieser ist dann beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des TGRL e.V. beschließen.
- (5) Bei Auflösen des TGRL e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Turnverband Mittelrhein, mit der Zweckbestimmung, es nur unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zur Förderung des Turnens im ehemaligen Gebiet des TGRL e.V. zu verwenden.

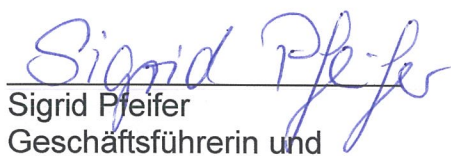
§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur in Kraft.

Beschlossen am 11. März 2016 auf dem ordentlichen Gauturntag in Braubach.


Bernd Menche
1. Vorsitzender


Armin Schäfer
2. Vorsitzender


Sigrid Pfeifer
Geschäftsführerin und
Ressortleiterin Finanzen